

Reg.-Nr. <input style="width: 80%;" type="text"/>	Bearbeitungs- Nr.: <input style="width: 95%;" type="text"/>
---	---

Antrag auf Arbeiten / Veranstaltungen im Bereich von Gleisen und Oberleitungsanlagen bzw. Busstrecken

Antragsteller / Unternehmer:

zur Ausführung von:

ist vom: Uhr bis Uhr jeweils Mo - Fr

die Straße: Fahrtrichtung: stadtauswärts stadteinwärts

zwischen: und:

Sperrung für Tram und / oder Bus notwendig. Fahrstromabschaltung erforderlich: Ja Nein

Aufsichtsführender des Bauunternehmens ist: Eigene Sicherungsposten vorhanden: Ja Nein

Telefon: Mobil:

Ort / Datum: Antragssteller

technologisch notwendig ist eine	Straßenbahn <input type="checkbox"/> KOM <input type="checkbox"/>
Streckensperrung von: bis:	
Stromabschaltung von: bis:	
Folgende zusätzliche Sicherungsanweisungen werden dem Antragsteller angewiesen. Diese Anweisungen gelten ergänzend zu den unter o. g. Reg.- Nr./ Bearbeitungs- Nr. erlassenen allgemeinen Sicherungsanweisungen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung des bestätigten Verkehrszeichenplanes der Straßenverkehrsbehörde <input checked="" type="checkbox"/> • Signale nach BO Strab <ul style="list-style-type: none"> Δ Sicherung der Baustelle mit Sh 2 (Schutzhalt im Gleisbereich) <input type="checkbox"/> Δ Absicherung des Arbeitsbereiches im Gleisbereich nach Bild ____ (siehe Anhang) <input type="checkbox"/> Δ weitere Signale <input type="checkbox"/> • Signalanlagen <input type="checkbox"/> • Warntafelanhänger <input type="checkbox"/> • Sicherungsposten nach DGUV Vorschrift 77 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ <input type="checkbox"/> • Es sind nur Fahrzeuge mit Warnanstrich nach StVO / DIN 30710 einzusetzen. <input type="checkbox"/> • An- und Abmeldung der Arbeiten in der Leitstelle (0391) 548 – 1333 <input checked="" type="checkbox"/> • weitere Auflagen: <input type="checkbox"/> 	wird von der MVB ausgefüllt
<p>Für den Fall, dass der Unternehmer bei Erfüllung der geschuldeten Leistungen die beantragte Sperrzeit überschreitet, zahlt er an die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG eine Vertragsstrafe von 500,- € für jede angefangene Stunde, um die die Sperrzeit überschritten wird. Das Geltendmachen eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Die Regelung des § 341 Absatz 3 BGB wird abbedungen.</p>	
Magdeburg, den _____	_____
Betriebsleiter	Abt. Verkehrsplanung
_____	_____
Abt. Infrastruktur	_____

Der Antragsteller wurde zu den Auflagen und den Unfallverhütungsvorschriften der DGUV Vorschriften, speziell DGUV 1, DGUV 3, DGUV 73, DGUV 38 und DGUV 77 und Sicherheitsanweisungen unterwiesen. Die Anweisungen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG aus einem geführten Genehmigungsverfahren zur Baumaßnahme unter o. g. Registriernummer sind einzuhalten.

Bestätigung der Unterweisung: _____

Magdeburg, den _____ Antragssteller / Unternehmer _____ VBT _____

Siehe Anlagen Auflagen weiter Seite 2

Reg.-Nr.

Bearbeitungs- Nr.:

Ausfüllhilfe zur Anlage 1 der Geschäftsanweisung 08/2001

Bitte nutzen Sie beim Ausfüllen die entsprechenden Eingabefelder des Formulars, danach ausdrucken, unterschreiben, einscannen und per E-Mail an: verkehrsplanung.mvb@mvbnet.de.

Beschreiben Sie die Arbeiten so genau wie möglich, der Zeitraum sollte ggf. mit Uhrzeiten versehen werden, sollten Sie wiederkehrende Sperrungen, z.B. in der Betriebsruhe der Tram wünschen schreiben Sie uns dies zusätzlich in die E-Mail.

GA 08/2001 – Anlage 1

[Bitte senden Sie Ihren ausgefüllten Antrag an: verkehrsplanung.mvb@mvbnet.de]

Reg.-Nr. Bearbeitungs- Nr.:

Antrag auf Arbeiten / Veranstaltungen im Bereich von Gleisen und Oberleitungsanlagen bzw. Busstrecken

Antragsteller / Unternehmer:

zur Ausführung von:

ist vom: Uhr bis Uhr jeweils Mo - Fr

die Straße: Fahrtrichtung: stadtauswärts stadteinwärts

zwischen: und:

Sperrung für Tram und / oder Bus notwendig. Fahrstromabschaltung erforderlich: Ja Nein

Aufsichtsführender des Bauunternehmens ist: Eigene Sicherungsposten vorhanden: Ja Nein

Max Mustermann Telefon: Mobil:

Ort / Datum: Musterstadt, 15.03.2020 Antragssteller Mustermann

z.B. Höhe Haus Nr. 12

Kontaktdaten für den Ansprechpartner vor Ort

Unterschreiben nicht vergessen

technologisch notwendig ist eine Straßenbahn KOM

Streckensperrung von: bis:

Stromabschaltung von: bis:

Folgende zusätzliche Sicherungsanweisungen werden dem Antragsteller angewiesen. Diese Anweisungen gelten ergänzend zu den unter o. g. Reg.- Nr./ Bearbeitungs- Nr. erlassenen allgemeinen Sicherungsanweisungen:

- Einhaltung des bestätigten Verkehrszeichenplanes der Straßenverkehrsbehörde
- Signale nach BO Strab
- Δ Sicherung der Baustelle mit Sh 2 (Schutzhalt im Gleisbereich)
- Δ Absicherung des Arbeitsbereiches im Gleisbereich nach Bild ___ (siehe Anhang)
- Δ weitere Signale
- Signalanlagen
- Warntafelanhänger
- Sicherungsposten nach DGUV Vorschrift 77 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“
- Es sind nur Fahrzeuge mit Warnanstrich nach StVO / DIN 30710 einzusetzen.
- An- und Abmeldung der Arbeiten in der Leitstelle (0391) 548 – 1333
- weitere Auflagen:

Für den Fall, dass der Unternehmer bei Erfüllung der geschuldeten Leistungen die beantragte Sperrzeit überschreitet, zahlt er an die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG eine Vertragsstrafe von 500,- € für jede angefangene Stunde, um die die Sperrzeit überschritten wird. Das Geltendmachen eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Die Regelung des § 341 Absatz 3 BGB wird abgedungen.

Magdeburg, den _____ Betriebsleiter _____ Abt. Verkehrsplanung _____ Abt. Infrastruktur _____

wird von der MVB ausgefüllt

wird von der MVB ausgefüllt

Der Antragsteller wurde zu den Auflagen und den Unfallverhütungsvorschriften der DGUV Vorschriften, speziell DGUV 1, DGUV 3, DGUV 73, DGUV 38 und DGUV 77 und Sicherheitsanweisungen unterwiesen. Die Anweisungen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG aus einem geführten Genehmigungsverfahren zur Baumaßnahme unter o. g. Registriernummer sind einzuhalten.

Bestätigung der Unterweisung: Magdeburg, den 15.03.2020 Mustermann Antragsteller / Unternehmer VBT

Siehe Anlagen Auflagen weiter Seite 2

Bitte auch hier die Unterschrift nicht vergessen, die DGUV Vorschriften finden Sie im Internet.

Nach erfolgter Bearbeitung bekommen Sie den von den Abteilungsleitern gegengezeichneten Sperrantrag (Anlage 1) per E-Mail für Ihre Unterlagen zurück, ggf. werden Auflagen für die Durchführung erteilt.

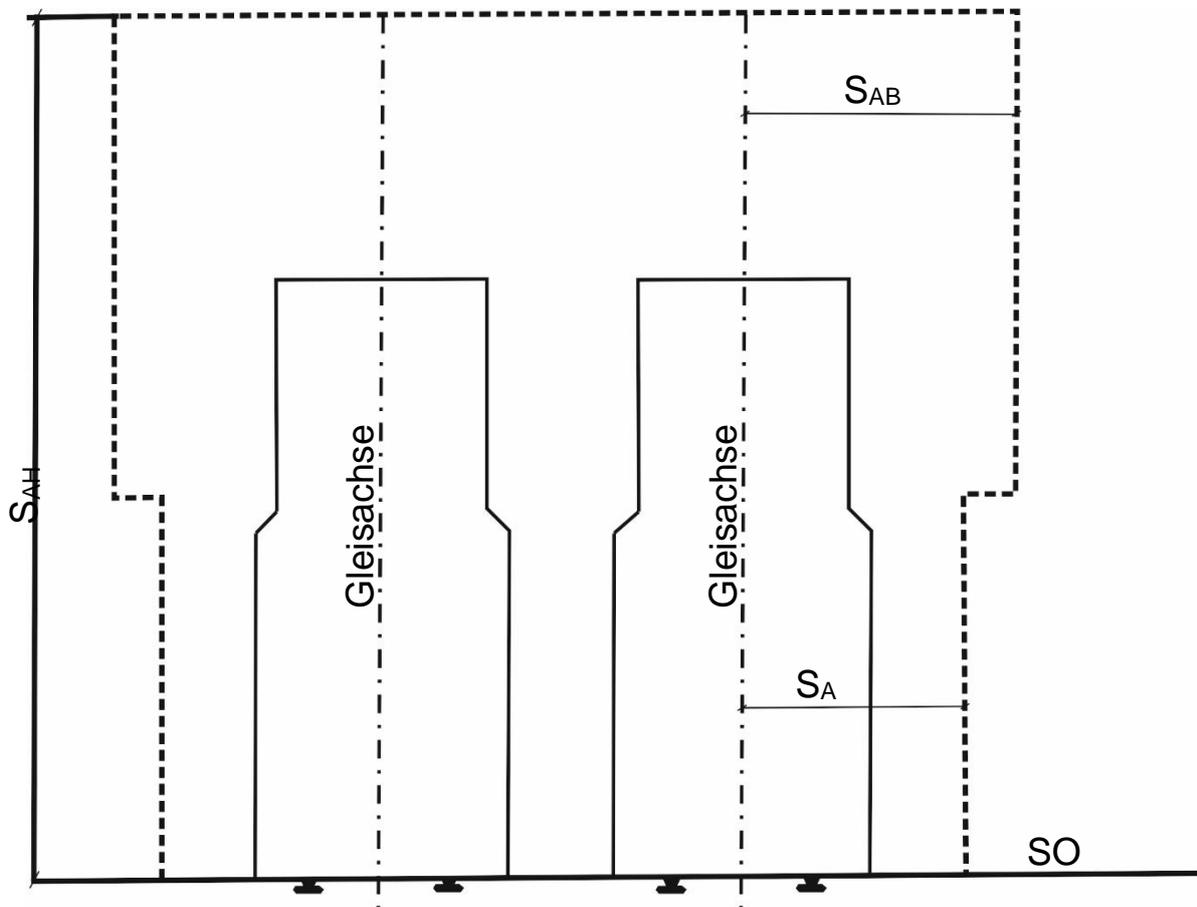
Für die Auflage Sicherungsposten sind während des Straßenbahnbetriebes ausgebildete Sipos einzusetzen. Die Sipos werden nicht von der MVB gestellt, durch uns erfolgt nur die Einweisung in die örtlichen Besonderheiten auf der Strecke.

Reg.-Nr.

Bearbeitungs- Nr.:

Bild 1

Schutzbereich zu Anlagen der Straßenbahn



S_A - Schutzabstandsweite in der Höhe von 0,00 m bis 3,50 m über SO = 2,00 m

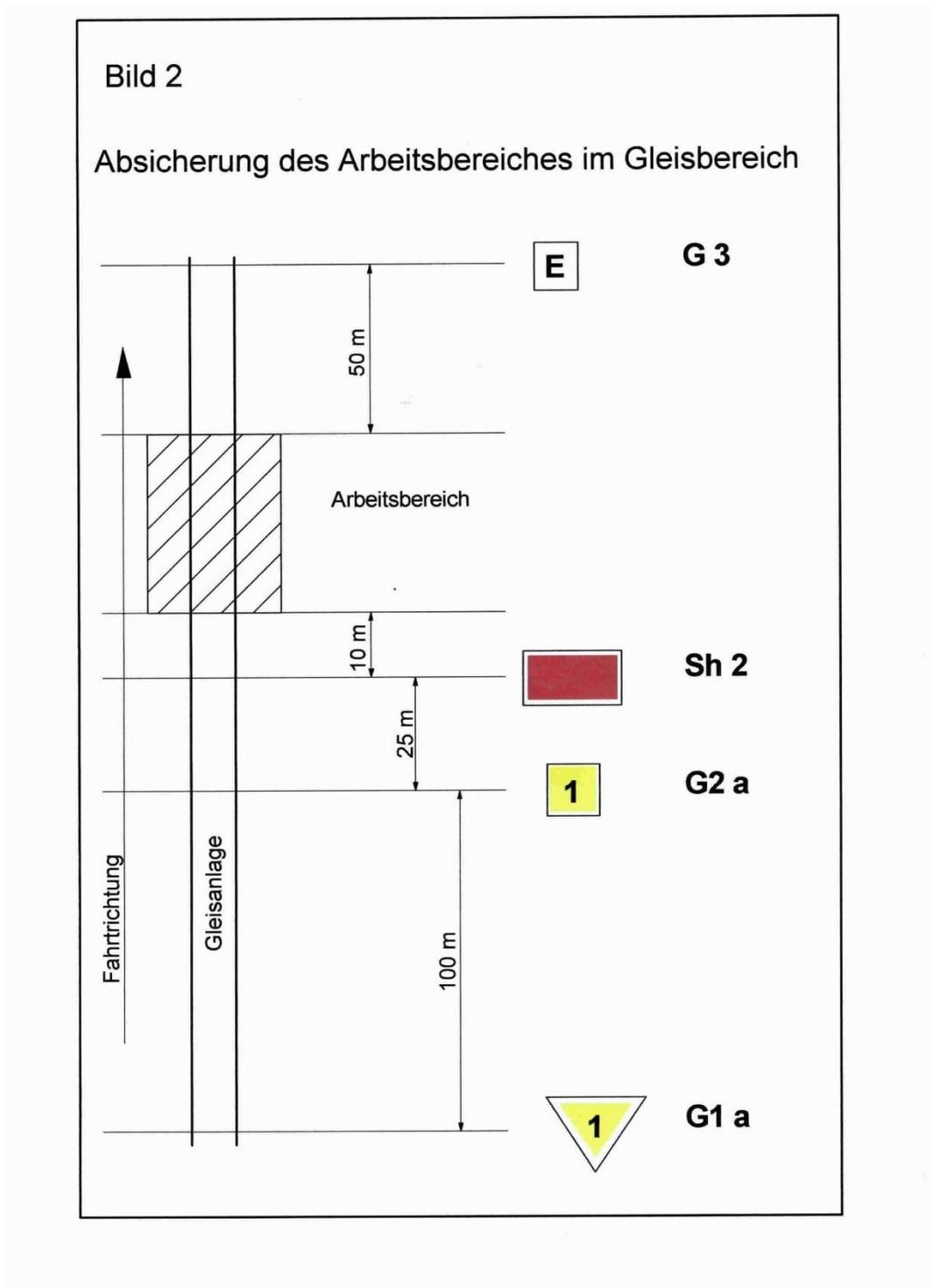
S_{AB} - Schutzabstandsweite in der Höhe von 3,50 m bis 8,00 m über SO = 2,50 m

S_{AH} - Schutzabstandshöhe über SO = 8,00 m

Schutzabstände zu Oberleitungsverspannungen und Oberleitungsmasten in allen Richtungen mindestens 1,00 m

Reg.-Nr.	Bearbeitungs- Nr.:
----------	--------------------

Bild 2

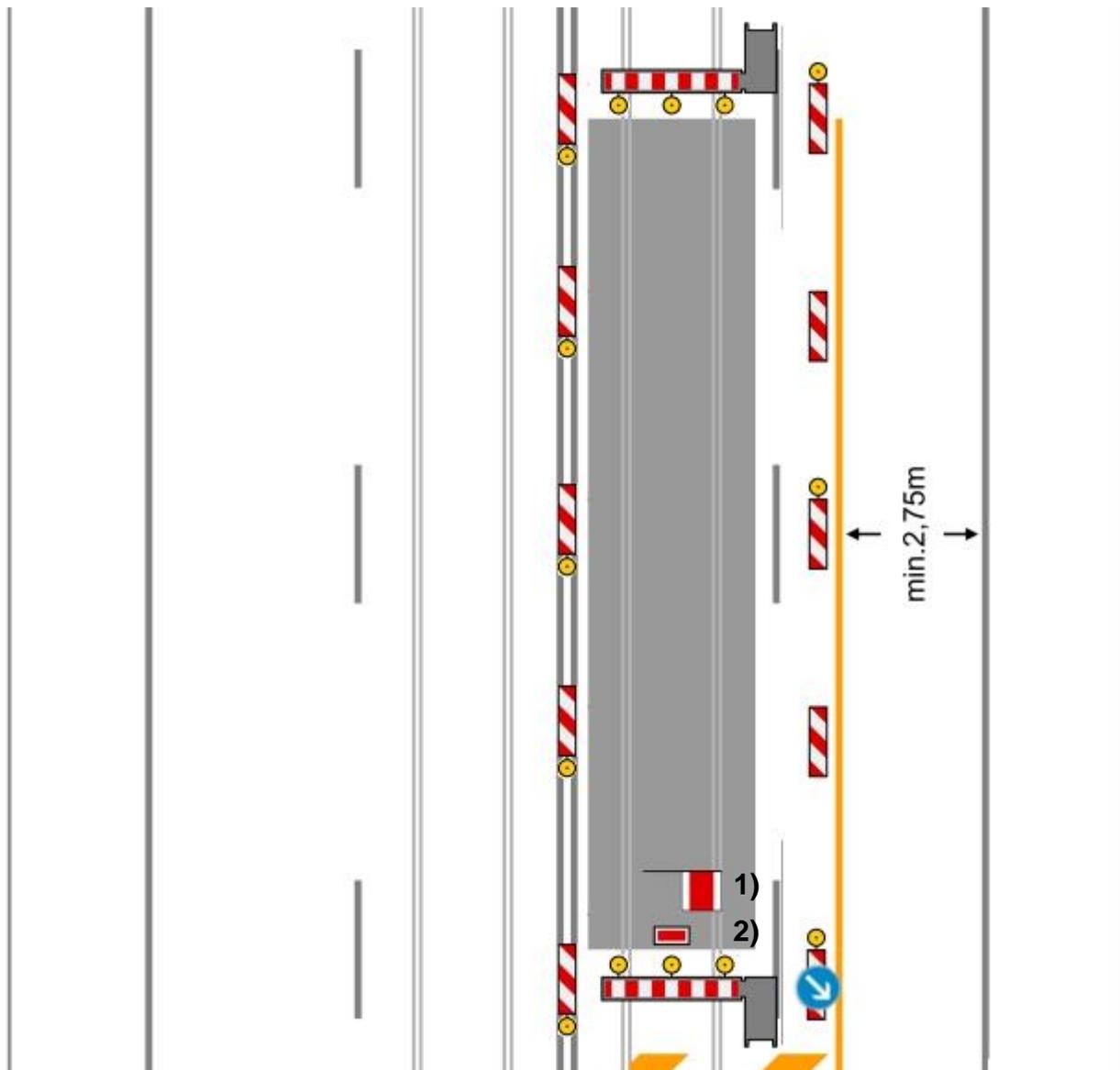


Reg.-Nr.

Bearbeitungs- Nr.:

Bild 3

Absicherung des Arbeitsbereiches im Gleis

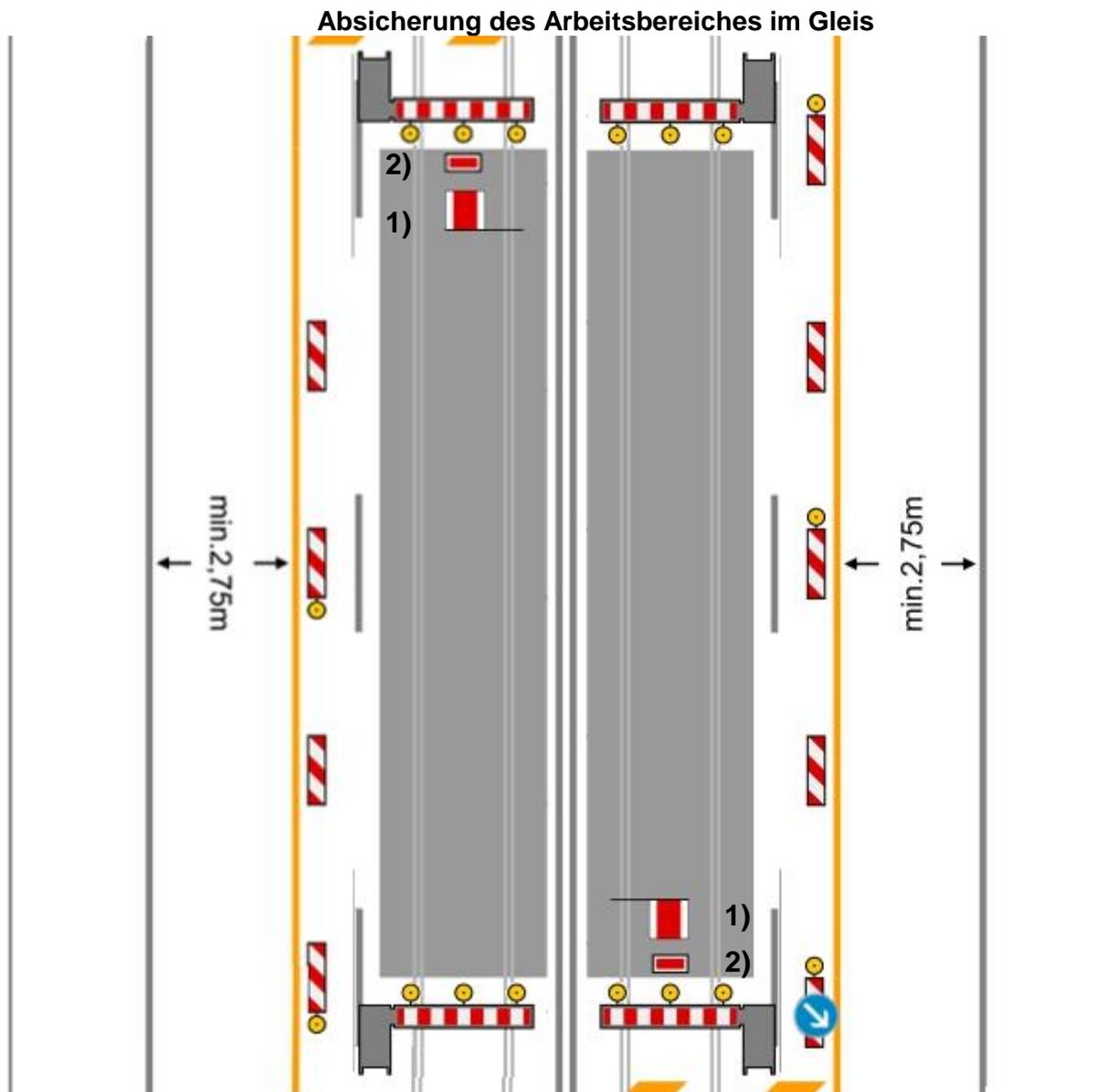


- 1) Sicherungsposten/Tafelbediener laut DGUVV 77
- 2) Mobile Sh2 nach BOStrab

Reg.-Nr.

Bearbeitungs- Nr.:

Bild 4



- 1) Sicherungsposten/Tafelbediener laut DGUVV 77
- 2) Mobile Sh2 nach BOStrab

Reg.-Nr.

Bearbeitungs- Nr.:

Zur Baumaßnahme legen wir folgende allgemeine Sicherheitsanweisungen fest:

Diese Anweisung wurde erlassen von der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG, im Folgenden MVB genannt. Die Anweisung gilt nur in Verbindung mit den nach Absatz 3 zu erlassenden weiteren Sicherungsanweisungen im Rahmen der Bearbeitung des Antrages auf Bauarbeiten im Gleis- oder Oberleitungsbereich:

Bei der Ausführung von Bauarbeiten sind in Bezug auf die Verkehrswege, Bahnkörper und Haltestellen die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften DGUV 1 „Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention“, DGUV 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, DGUV 73 „Schienenbahnen“, DGUV 38 „Bauarbeiten“ und DGUV 77 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“, RSA, BOStrab sowie die technischen Regeln der EN 50122-1 und 50122-2 einzuhalten.

Sollten die Bauarbeiten zu Sperrungen von Streckenabschnitten und/oder anderen Einschränkungen führen, aus denen sich Veränderungen im Fahrplan unserer Linien ergeben, sind diese Maßnahmen 8 Wochen vor Beginn anzuzeigen. Es gelten die Festlegungen aus Absatz 4.

10 Werkzeuge vor Beginn der Bauarbeiten im Gleis oder in der Nähe von Gleisanlagen, sowie im Bereich von Oberleitungsanlagen oder Busstrecken (die keine Sperrungen von Streckenabschnitten nach sich ziehen), ist die Maßnahme bei der Abteilung Verkehrsplanung, Bereich Verkehrstechnologie (VBT), Otto-von-Guericke-Straße 25, 39104 Magdeburg, Tel. 0391 548 1394 zu beantragen. Bei der Beantragung werden zusätzliche Sicherheitsanweisungen, bezogen auf die jeweiligen Gefahrensituationen, Bautechnologien, Bauzeiten und einzusetzenden Maschinen und Geräte, erteilt. Ohne Zustimmung gemäß Anlage 1 zur Geschäftsanweisung 08/2001 der MVB ist der Beginn der Maßnahme unzulässig, es sei denn, die MVB verzichtet im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens auf die Beantragung der Maßnahme.

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Bestätigung der o. g. Anträge (Umsetzung der Sicherheitsanweisungen, Unterweisung der Versicherten durch den Unternehmer und Unterweisung der Sicherheitsaufsicht) begonnen werden. Das gilt auch für alle Subunternehmer, die vom Unternehmer eingesetzt werden. Bei Veränderung der Bedingungen, die die Änderung der Gefahrensituation nach sich ziehen, sind erneut Anträge mit Darstellung der veränderten Situation zu stellen. Die Arbeiten sind bis zur Erteilung neuer Sicherheitsanweisungen zu unterbrechen.

Baustellen sind für den Bahnbetrieb nach BOStrab und nach Verkehrszeichenplan gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen Straßen (RSA) auszuschildern.

Der Unternehmer hat alle Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs innerhalb der Baustelle, auch außerhalb der Arbeitszeit, durchzuführen und aufrecht zu erhalten.

Das Überschwenken der Verkehrswege von Bussen und Straßenbahnen sowie deren Verkehrseinrichtungen, ist nicht zulässig. Schutzrichtungen, die das Herabfallen oder Wegfliegen von Teilen oder bei Havarien von Kranen verhindern, dürfen nicht über Verkehrswegen errichtet werden. Der Wirkungsbereich der Krane ist so zu begrenzen, dass sich Gefahrenstellen und -quellen außerhalb des Schutzbereiches (Bild 1) befinden. Hierbei sind kippende Baumaterialien, ausschwingende Lasten, Tragmittel und Lastaufnahmemittel zu berücksichtigen. Ungesicherte Bahnübergänge dürfen nicht befahren oder betreten werden. Das gilt auch für besondere und unabhängige Bahnkörper sowie straßenbündige Bahnkörper, die durch Fahrbahnmarkierungen vom übrigen Verkehr abgetrennt sind. Die Lagerung von Material in Schutz- und Haltestellenbereichen ist unzulässig. Bauzäune im Bereich der MVB-Anlagen sind unter Berücksichtigung des Schutzbereiches (Bild 1) zu errichten.

Reg.-Nr.

Bearbeitungs- Nr.:

Neben den Forderungen der DGUVV 1, 3, 73, 38 und 77 werden folgende Sicherheitsanweisungen erlassen:

1. Der Unternehmer / Antragsteller benennt im Antrag den Aufsichtsführenden.
 - 1.1 Der Unternehmer / Antragsteller unterweist vor der täglichen Arbeitsaufnahme alle an den Arbeiten von ihm beteiligten Unternehmen und Personen, setzt den Aufsichtsführenden und die Sicherheitsaufsicht ein. Bei Ersteinrichtung der Baumaßnahme erfolgt die einmalige Unterweisung der Sicherheitsaufsicht durch die MVB, Bereich VBT. Der Unternehmer / Antragsteller führt die Sicherungsmaßnahmen durch und übernimmt und übergibt die Baustelle nach Beendigung der Arbeiten und Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustandes der betroffenen Straßenbahnbetriebsanlagen mit schriftlicher Inbetriebnahmebestätigung (Anlage 2 GA) an den Bereich Aufsicht (VBA) der MVB oder bei Arbeiten auf Betriebshöfen der MVB an den Objektverantwortlichen. Der Beginn und das Ende der täglichen Arbeit im Gleisbereich sind bei VBA bzw. dem Objektverantwortlichen zu melden.

Die fachtechnischen Inbetriebnahmen bei Arbeiten an Betriebsanlagen der MVB, werden durch die zuständige Fachstelle der MVB veranlasst.
 - 1.2 Die Koordinierung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bei mehreren im Gleisbereich tätigen Unternehmen / Subunternehmen erfolgt durch den Koordinator des antragstellenden Unternehmens.
 - 1.3 Dem Aufsichtsführenden obliegt die Überwachung der fachgerechten Ausführung der Arbeiten. Er trägt hinsichtlich der Sicherheit an der Arbeitsstelle die Verantwortung dafür, dass Maschinen, Geräte und Hilfsmittel sicherheitstechnisch im ordnungsgemäßen Zustand sind und bestimmungsgemäß verwendet werden. Darüber hinaus hat er nach erfolgter Warnung darauf zu achten, dass Mitarbeiter die Warnsignale beachten, Material und Geräte profilfrei ablegen und die vorgesehenen Standplätze während der Vorbeifahrt von Schienenfahrzeugen / Bussen einnehmen. Der Aufsichtsführende hat sich vor Wiederbetreten des Gleises davon zu überzeugen, dass keine Gefahr durch Schienenfahrzeuge / Busse im Arbeitsgleis oder aus benachbarten Gleisen mehr droht. Mitarbeiter dürfen nach einer Vorbeifahrt erst dann wieder das Gleis betreten, wenn sie sich überzeugt haben, dass dies ohne Gefährdung möglich ist und der Aufsichtsführende dies erlaubt hat. Entstehen Gefährdungen durch schlechte Sichtbedingungen (wie z. B. Nebel, Schnee), sind die Arbeiten zu unterbrechen.
 - 1.4 Die Sicherheitsaufsicht beaufsichtigt die ordnungsgemäße Ausführung und den Erhalt der Sicherungsmaßnahmen und regelt den Einsatz und führt die Unterweisungen der Sicherheitsposten durch. Die Sicherheitsaufsicht hat anhand von Vorgaben, wie straßenverkehrsbehördliche Anordnungen oder den Sicherheitsanweisungen der MVB, die Standorte von technischen Einrichtungen Warnanlagen oder Sicherungsposten festzulegen und zu überwachen, so dass die Sicherungsleistungen entsprechend den festgelegten Vorgaben erbracht werden. Außerdem müssen sie die Wirksamkeit von Warnsignalen durch geeignete Proben unter den ungünstigsten zu erwartenden Betriebs- und Umgebungsbedingungen an der Arbeitsstelle feststellen. Diese Proben sind in der Regel täglich vor Aufnahme der Arbeit und bei wesentlich veränderten Betriebs- und Umgebungsbedingungen erforderlich. Auf die tägliche Wiederholung kann allerdings verzichtet werden, wenn gleichartige Arbeiten unter nicht veränderten Randbedingungen über einen längeren Zeitraum ausgeführt werden.

Eignungsanforderungen:

- mindestens 21 Jahre
- Erfahrungen als Sicherheitsposten
- gesundheitliche Tauglichkeit
- persönliche Zuverlässigkeit
- in Betriebs- und Sicherheitsbedingungen der MVB unterwiesen

Reg.-Nr.	Bearbeitungs- Nr.:
-----------------	---------------------------

Dem Aufsichtsführenden obliegt die Sicherungsaufsicht der beantragten Baumaßnahme.

- Die Unterweisung des Unternehmers / Antragstellers erfolgt bei der Übergabe des bearbeiteten Antrages durch den Bereich VBT der MVB. Der Unternehmer / Antragsteller unterweist vor Beginn der Arbeiten und fortlaufend nach Pkt. 1.2 die an den Arbeiten beteiligten Personen. Dies gilt auch bei Änderung der Situation, zu der durch den Unternehmer / Antragsteller erneut ein Antrag zu stellen ist.

Arbeiten dürfen bei Änderung der Gefahrensituation bis zur erneuten Sicherheitsanweisung nicht fortgesetzt werden.

- Sicherungsposten nach DGUVV 77

Zu den Sicherungsmaßnahmen sind Sicherungsposten einzusetzen.

Eignungsanforderungen:

- mindestens 18 Jahre alt,
- körperlich und geistig geeignet (arbeitsmedizinische Tauglichkeit nach G 25),
- zuverlässig, unterwiesen und auf Grundlage der VDV-Richtlinien ausgebildet,
- in den Betriebs- und Sicherheitsbedingungen der MVB unterwiesen.

Die Unterweisungen hinsichtlich der Besonderheiten des Bahnbetriebes erfolgen durch die Sicherungsaufsicht.

Durch den Sicherungsposten sind vor Arbeitsbeginn die Verhaltensregeln wie:

- Wege von und zur Arbeitsstelle,
- Sicherheitsräume für die Beschäftigten,
- Verwendung von Warnsignalen und Signalmitteln,
- Verhalten bei Vorbeifahrten von Straßenbahnen im Nachbargleis,
- Lagerung von Material und Geräten

mit den Beschäftigten abzustimmen.

Zur Ausrüstung des Sicherungspostens gehören abhängig von der Baustellensituation die entsprechenden Signalmittel. Diese sind u. a. Mehrklanghorn, Pfeife, Signalfahne und Handleuchte. Er hat in jedem Fall die entsprechende Warnschutzbekleidung (DIN EN ISO 20471) zu tragen.

- Bei Arbeiten im Gleisbereich haben alle beschäftigten Personen entsprechende Warnschutzbekleidung gemäß DIN EN ISO 20471 zu tragen.
- Die eingesetzten Baumaschinen müssen den Vorschriften entsprechend farblich gekennzeichnet sein.
- Bei Arbeiten neben Gleisen dürfen Baumaschinen nicht in den Schutzbereich einfahren. Das Abstellen bzw. Ablegen von Maschinen, Geräten und Material ist in diesem Schutzbereich ebenfalls nicht gestattet.

Kosten

Mit der Beantragung der Baumaßnahme verpflichtet sich der Antragsteller zur Übernahme der anfallenden Mehraufwendungen, die uns im Zuge der Baumaßnahme entstehen. Die Kosten werden nach Aufwand laut der Gebührenordnung zur Geschäftsanweisung – GA 08/2001 – berechnet.